

**Übergangsregelung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
der Gemeinde Freudenberg
vom 07.09.2023**

(1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Anschließer, für die die sachliche Beitragspflicht bereits im zeitlichen Anwendungsbereich vorangegangener Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde vom 04.12.2018 entstanden ist, reduziert (Beitragsabschlag).

(2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für die in Anlage 1 zur § 1 BGS-WAS 2023 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen und i.H.v. 100 vom Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes auf insgesamt 5.365.551 € geschätzt. Von diesem umlagefähigen Aufwand werden 25 % nach der Summe der Grundstücksflächen und 75 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(3) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen reduzierten Beitragsatz festzulegen.

(4) Der vorläufige, reduzierte Herstellungsbeitragssatz beträgt

- | | |
|---|--|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,64 € (Beitragsabschlag: 0,51 €/m ²) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,09 € (Beitragsabschlag: 4,79 €/m ²). |

(5) Der Beitrag wird in vier gleichhohen Jahresraten fällig. Die 1. Rate wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Und die 2.-4. Rate werden zur Zahlung fällig jeweils am 15.07. der Folgejahre.

(6) Der endgültige reduzierte Herstellungsbeitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

(7) Die Wirksamkeit der BGS-WAS 2023 für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Freudenberg ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Freudenberg, 07.09.2023



Alwin Märkl
Erster Bürgermeister

